

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. März 1985

867. Nutzungsplanung Dällikon

Mit Beschluss vom 9. Mai 1984 setzte die Gemeindeversammlung Dällikon die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan.

Gemäss Zeugnissen des Bezirkrates Dielsdorf vom 3. Januar 1985 und der Baurekurskommissionen vom 2. Juli 1984 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Der Gemeinderat Dällikon ersucht mit Schreiben vom 18. September 1984 um die Genehmigung der Vorlage durch den Regierungsrat.

Gemäss ständiger Praxis sind für den Erlass von Landwirtschaftszone anstelle von bisheriger Bauzone Verzichtserklärungen der Grundeigentümer bezüglich Forderungen gegenüber dem Staat erforderlich. Diese sind für das von der Gemeindeversammlung aus der Bauzone entlassene Gebiet Stroh Hof nicht beigebracht worden. Die Baudirektion hat deshalb – entgegen dem Antrag der Gemeinde Dällikon – dieses Gebiet nicht der Landwirtschaftszone zugeteilt. Die Gemeinde Dällikon ist daher einzuladen, dieses Areal einer kommunalen Zone zuzuweisen.

Im übrigen erweist sich die Vorlage als recht- und zweckmässig.

Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans hat die Gemeinde Dällikon verzichtet. Die Groberschliessung ist bereits weitgehend vorhanden. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden. Als Folge davon gilt das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Dällikon als in der ersten Etappe befindlich.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Dällikon wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Dällikon vom 9. Mai 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, wird genehmigt.

III. Die Gemeinde Dällikon wird eingeladen, den nicht von der kantonalen Landwirtschaftszone erfassten Teil des Gebietes Stroh Hof einer geeigneten kommunalen Zone zuzuweisen.

IV. Der Gemeinderat Dällikon wird eingeladen, Dispositiv II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. März 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller